

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zH Herrn Mag. Fürnsinn

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/PW/
Mag. Petra Wieser

Durchwahl
3015

Datum
16.8.2012

Elektroaltgeräteverordnung - Novelle (Umsetzung der RoHS-Richtlinie) - STELLUNG- NAHME

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes für eine Novelle der Elektroaltgeräteverordnung und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Die Novelle dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/65/EU, mit welcher die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (kurz RoHS-Richtlinie) neugefasst wurde.

Die Umsetzung der neuen RoHS-Richtlinie in die Elektroaltgeräteverordnung wird grundsätzlich unterstützt. Im Detail sehen wir jedoch - wie anschließend näher ausgeführt - insbesondere im Bereich der Definitionen und Abgrenzungen aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf.

Zu § 3 Z 16 & 17 - Abgrenzung "ortsfeste industrielle Großwerkzeuge" und "ortsfeste Großanlagen" als Ausnahmen vom Geltungsbereich

Im Gegensatz zu RoHS-Richtlinie 2002/95/EG sieht die nunmehr in nationales Recht zu übertragende überarbeitete Richtlinie 2011/65/EU einen offenen Anwendungsbereich vor. Allerdings sind mehrere Produktgruppen vom Anwendungsbereich wieder ausgenommen.

Zwei der wesentlichen Ausnahmen beziehen sich auf die Kombinationen von Elektro- und Elektronikgeräte im beruflichen Kontext, das heißt "ortsfeste industrielle Großwerkzeuge" und „ortsfeste Großanlagen“. Beide Begriffe sind zukünftig in den Begriffsbestimmungen § 3 Ziff. 16 und 17 erläutert. Zu klären bleibt aber, was „Großwerkzeuge“ bzw. „Großanlagen“ bedeutet bzw. wie hier abzugrenzen ist.

Beide Begriffe sind Kombinationen von verschiedenen Arten von Gegenständen, wie zum Beispiel Maschinen, Komponenten usw., die dauerhaft an einem bestimmten Ort, ausschließlich von Fachpersonal installiert und de-installiert werden. Daher sind die beiden Kategorien überschneidend.

Werkzeuge sind im Wesentlichen Maschinen, als „stand-alone“ oder als Baugruppen, oft mit beweglichen Teilen. Hier kann die Maschinen-Richtlinie 1 herangezogen werden. Werkzeuge können aber auch Teil einer ortsfesten Anlage sein.

Der Zweck der nachstehenden Beispielen und Kriterien ist, diese Abgrenzungsentscheidungen zu unterstützen:

Beispiele für eine ortsfeste Großanlage:

- Produktions- und Verarbeitungsanlagen, einschließlich Robotern und Werkzeugmaschinen (Industrie-, Lebensmittel-, Printmedien etc.)
- Personenaufzüge
- Fördertechnik Verkehrssysteme
- Automatisierte Storage-Systeme
- fest installierte Kälte, Klima- und Kälteanlagen von mehr als 12 kW Nenn-Kühlleistung, oder Heizungsanlagen mit einer Nenn-Kapazität von mehr als 70 kW, oder Lüftungsanlagen mit einer Leistungsaufnahme oberhalb von 125 W, soweit sie nicht für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind.
- Teile der European Rail Traffic Management Systeme (ERTMS) - GSM-R und European Train Control Systeme (ETCS)

Beispiele für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge:

- Maschinen für die industrielle Produktion und Verarbeitung von Stoffen und Gütern, wie zum Beispiel CNC-Dreh- oder Portal-Fräs- und Bohrmaschinen und andere Maschinen ähnlicher Größe und Gewicht
- Montage-Kräne

Gebäude- und Grundstücksentwässerung, chemische Anlagen usw. sind dem Grunde nach keine Anlagen, können aber aus verschiedenen Subsystemen, die als Anlagen oder Werkzeuge der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU unterliegen, bestehen. Hauptmerkmal eines Subsystems ist, dass seine Elemente voneinander abhängig und verbunden sind.

Auch muss sichergestellt werden, dass die Ausnahmen in § 3 Ziff. 16 und 17 schon deshalb nicht greifen, weil Maschinen, mit teilweiser Mobilität, wie z.B. auf Schienen, als nicht zur „dauerhaften Nutzung“ angesehen werden. Auf der anderen Seite müssen auch jene Maschinen oder elektronischen Elemente, die während ihres gesamten Lebens-Zyklus an verschiedenen Orten verwendet werden sollen, als dauerhaft angesehen werden können.

Ein Indikator für den permanenten Einsatz soll daher dann vorliegen, wenn das Werkzeug bzw. die elektro- und elektronischen Elemente nicht ohne weiteres wieder mobil gemacht werden können und, wenn diese für den Einsatz an einem bestimmten Standort vorgesehen sind.

Dabei sollte man sich im industriellen Kontext an einer professionellen Installation und De-Installation, der Notwendigkeit spezieller Montageeinrichtungen, erforderlichen Genehmigungen oder etwa der nicht unerheblichen Installationszeit als Indikator zu orientieren.

Das Kriterium, der „Größe“ könnte sich auf die Transportmöglichkeit oder die große flächenmäßige (geografische) Abdeckung beziehen.

- Wenn eine Installation eines der folgenden Kriterien erfüllt, so kann diese jedenfalls als „groß“ angesehen werden
- Wenn für die Anlage ein ISO 20 Fuß-Container zu klein ist, also, die Teilgröße 5,71 m x 2,35 m x 2,39 m, übersteigt
- Wenn die Anlage zu schwer ist, um von einem 44 Tonnen-Lkw verschoben zu werden
- Wenn Schwerlastkräne für die Installation oder De-Installation der Anlage benötigt werden
- Wenn eine Anlage eine Nennleistung von mehr als 375 kW erbringt
- Wenn eine Anlage von Ihrer flächenmäßigen Abdeckung als „groß“ zu bezeichnen ist, wie dies regelmäßig bei Transport- sowie Energie-Infrastruktur regelmäßig der Fall ist.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungskriterien für Werkzeuge und Anlagen nicht zwangsläufig die gleiche Bedeutung haben müssen. Werkzeuge, die groß sind im Vergleich zu kleineren industriellen Werkzeugen, können insgesamt dennoch wesentlich kleiner sein als Großanlagen.

Die folgenden Kriterien können auf Werkzeuge angewandt werden, spezielle Abgrenzungshilfen müssen aber erst noch entwickelt werden:

1. Abmessungen (zur Orientierung siehe oben aufgeführten Beispiele für Werkzeuge);
 - Größe und Abmessungen
 - Größe, Bewegung oder Ausformung der bewegten Teile
2. Gewicht (zur Vorgehensweise siehe oben aufgeführte Beispiele bei Werkzeugen).

Um eine klare Abgrenzung in der Praxis zu erleichtern, sollten die oben genannten Beispiele für „Großwerkzeuge“ bzw. „Großanlagen“ bzw. „groß“ zu mindestens in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 3 Z 22 - In-Vitro-Diagnostikum

Der Begriff des „In-Vitro-Diagnostikums“ in den erläuternden Bemerkungen zu Z 22 ist zu weit gefasst. Die in den Erläuterungen vorgeschlagene Subsumierung von Probenbehältnissen unter die „In-vitro-Diagnostika“ ist überschießend und aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt.

Behältnisse, die den Zweck haben, menschliche Proben nach ihrer Entnahme aus dem menschlichen Körper aufzunehmen, zu transportieren und/oder aufzubewahren, sind unspezifisch und haben keinerlei diagnostische Funktion. Definitionsgemäß stellen sie daher keine Diagnostika - und schon gar keine „In-vitro-Diagnostika“ - dar, außer wenn sie einen Einfluss auf die Messung und/oder Stabilität der Analyten haben können, scheint es berechtigt, sie als „In-Vitro-Diagnostika“ zu verstehen.

Dies gilt auch für Behältnisse mit der Zweckbestimmung des Transportes zum und vom Verwendungsort sowie zur Aufbewahrung von Reagenzien und Reagenzprodukten, Kalibrier- und Kontrollmaterial, allenfalls auch von Kits und Geräten/Geräteteilen. Dieser Warenbereich ist ebenfalls unter „Medizinprodukte“ und nicht unter „In-vitro-Diagnostika“ einzureihen.

Umsetzung der Frist aus Art 2.2 der Richtlinie

Es wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass nach wörtlicher Interpretation der Richtlinie ab 22.07.2019 jedes Produkt, das zuvor zwar legal in Verkehr gebracht wurde, nunmehr aber, sofern nicht-RoHS-konform auch nicht ab 22.07.2019 weiter verkauft werden darf. Denn zu Unrecht hat die Richtlinie die Einhaltung der Frist auf die „Bereitstellung“ eines Produkts bezogen und nicht auf den Zeitpunkt des „Inverkehrbringens“.

Diesen Fehler hat der vorliegende Entwurf der EAG-VO korrigiert.

Andernfalls wäre mit erheblichen negativen wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Auswirkungen zu rechnen.

Zu §§ 4a, 4b - CE-Kennzeichnung

Jedenfalls zur Berücksichtigung kommen muss die Berichtigung zur RoHS-Richtlinie verlautbart L 209 vom 4. August 2012. Darin wird die Wahl der Anbringung der CE-Kennzeichnung eingeschränkt. Statt „oder“ wird nun „und“ verwendet.

Art. 15 Abs. 1 neu lautet nun:

„Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.“

Diese Änderung ist mehrmals im zu erlassenden Verordnungstext zu berücksichtigen (z.B. §§ 4a Abs. 1 Z.4, 4a Abs. 3 Z. 4, 4b Abs. 1).

Die Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichen) sollte unseres Erachtens nicht nur in den erläuternden Bemerkungen sondern auch im Verordnungstext angeführt werden. Damit (wieder-)erkennen Normunterworfenen an Hand des abgebildeten CE-Kennzeichens, dass entsprechende Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Zu Anhang 2 und Anhang 2a - Ausnahmen von den Stoffverboten

In Bezug auf die noch zu überarbeitete Liste der Ausnahmen von Stoffverboten ist derzeit noch nicht abschließend abschätzbar, ob diese auch praktikabel sein wird, oder ob die Ausweitung des Geltungsbereichs für Stoffverbote im Einzelnen zu Problemen für die Hersteller und die betroffenen Händler führen könnte.

Zu Anhang 2b - Konformitätserklärung

Bei der Neufassung der Bestimmungen, mit denen die Regelungen zur Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung auf alle Geräte, die der RoHS unterliegen ausgedehnt werden, muss im Hinblick auf global agierende Hersteller sichergestellt bleiben, dass die EU-Konformitätserklärung auch in englischer Sprache vorgelegt werden kann.

Im Muster für eine Konformitätserklärung sollte klargestellt werden, dass die „beauftragte Person“ mit der beschriebenen Person des § 4a Abs 2 ident ist.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin